

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017#0022

Mein Zeichen: BFE-KE5 9A 9160/2-683

Datum: 23.11.2017

TEL +49 3018 333

FAX +49 3018 333

 info@bfe.bund.de

 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Ablehnung der Revision 03 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001)

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 17.08.2017 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit lehne ich die Anwendung der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001) in der Revision 03 ab.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II – Übergabe Mitteilung zur Änderung 022/2017, SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017 #0022, Stand 17.08.2017, eingegangen am 17.08.2017.
- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung Nr. 022/2017 (BGE-KZL 9A/65221000 / DA / AY / 1287 / 00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001), Stand vom 10.08.2017, vorgelegt mit /1/.
- /3/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung Nr. 022/2017 (BGE-KZL 9A / 65221000 / DA / BE / 2050 / 00, Asse-KZL 9A / 65221000 / GEH / DA / EE /



Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-683 vom 23.11.2017

- 0604/00) Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001), Stand vom 12.07.2017, vorgelegt mit /1/.
- /4/ Asse-GmbH, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001), Stand: 12.07.2017, BGE-KZL 9A / 65280000 / LG / TV / 0007 / 03; Asse-KZL 9A / 65280000 / 01STS / LL / DC / 0049 / 03), vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3 „Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II“, Rev. 02, Stand: 11.08.2014, BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02.
- /8/ Asse-GmbH, „Prüfhandbuch (PHB) der Asse-GmbH für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, Asse-Revision: 04, Stand: 15.06.2016, BfS-KZL: 9A / 65000000 / L / E / 0002 / 05, Asse-KZL: 9A / 65200000 / 01STS / LL / DF / 0001 / 04.
- /9/ Schreiben ESN Sicherheit und Zertifizierung, ESNSZ-2017-6782 vom 20.10.2017.
- /10/ E-Mail an und BGE/Poststelle vom 01.11.2017.





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-683 vom 23.11.2017

II. Hinweise

- keine -

III. Auflagen

- keine -

IV. Begründung

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung Aerosolmonitore“ (STS-PA-AM-001) /4/ wurde mir in der Revision 03 mit Stand vom 12.07.2017 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung /4/ soll revidiert werden.

Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs.

Meine Prüfung ergab, dass die revidierte Prüfanweisung Mängel enthält. Siehe dazu das Schreiben meines Sachverständigen /9/, das ich mir zu Eigen machen.

Mit E-Mail vom 01.11.2017 /10/ erhielt der Antragsteller mit Frist bis zum 15.11.2017 Möglichkeit zur Stellungnahme zu meinem Ablehnungsentwurf. Davon machte der Antragsteller keinen Gebrauch.

Daher kann der Revision der Prüfanweisung nicht zugestimmt werden.

Das nicht testierte Original der Prüfanweisung erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.

Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-683 vom 23.11.2017

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag